OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605599/8/KPe

Datum:
Linz, 22. Februar 2023

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über die Beschwerde des A L, geb. X, X gegen das Straferkenntnis Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, vom 13.10.2022, GZ: BHLL/922100076425/22, wegen Übertretungen der
den

# B E S C H L U S S

I. Das verwaltungsgerichtliche Verfahren wird aufgrund der Zurückziehung der Beschwerde eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat für das verwaltungsgerichtliche Verfahren keine Verfahrenskostenbeiträge zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang und Sachverhalt:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 13.10.2022, GZ: BHLL/922100076425/22, wurde dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) vorgeworfen, er habe am 22.08.2022 in 4060 Leonding, B139, Kreuzung Doblerholz,

1. um 17:07 Uhr die Anordnung eines Straßenaufsichtsorgans, zum Zweck einer Kontrolle vom Fahrrad zu steigen und dieses zur Seite zu stellen, nicht befolgt, obwohl dies ohne Gefährdung von Person und ohne Beschädigung von Sachen möglich gewesen wäre;
2. um 17:10 Uhr nach Aufforderung durch ein besonders geschultes Organ der Bundespolizei sich geweigert, sich zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Suchtgift zu einem von der Landesregierung hierzu ermächtigten Arzt vorführen zu lassen, wobei vermutet werden konnte, dass Sie zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort das Fahrrad in einem vermutlich durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt haben;
3. um 17:07 Uhr ein Fahrrad Balance gelenkt, welches nicht vorschriftsmäßig ausgerüstet war, da das Fahrrad nicht mit einer Vorrichtung zur Abgabe von akustischen Warnzeichen ausgerüstet war;
4. um 17:07 Uhr ein Fahrrad Balance gelenkt, welches nicht mit weißen, nach vorne wirkenden Rückstrahlern oder Rückstrahlmaterialien, die den Bestimmungen der ECE-Regelung Nr. R 104 entsprechen, mit einer Lichteintrittsfläche von mindestens 20 cm² ausgerüstet war.
5. um 17:07 Uhr ein Fahrrad Balance gelenkt, welches nicht mit roten, nach hinten wirkenden Rückstrahlern oder Rückstrahlmaterialien, die den Bestimmungen der ECE-Regelung Nr. R 104 entsprechen, mit einer Lichteintrittsfläche von mindestens 20 cm² ausgerüstet war.

Der Bf habe dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:

1. § 97 Abs 4 StVO
2. §99 Abs 1 lit b StVO 1960, BGBl Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl I Nr. 39/2013 iVm § 5 Abs 5 1. Satz und Abs 9 StVO
3. §66 Abs 1 StVO iVm § 1 Abs 1 Z 2 Fahrradverordnung BGBl II Nr. 146/2001 idgF
4. §66 Abs 1 StVO iVm § 1 Abs 1 Z 3 Fahrradverordnung BGBl II Nr. 146/2001 idgF
5. §66 Abs 1 StVO iVm § 1 Abs 1 Z 4 Fahrradverordnung BGBl II Nr. 146/2001 idgF

Über den Bf wurden sohin folgende Strafen verhängt:

1. €50,00 (Ersatzfreiheitsstrafe: 23 Stunden) gemäß § 99 Abs 3 lit j StVO 1960, BGBl Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl I Nr. 39/2013

2. € 1.600, 00 (Ersatzfreiheitsstrafe: 14 Tage) gemäß § 99 Abs 1 StVO 1960, BGBl Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl I Nr. 39/2013
3. € 20,00 (Ersatzfreiheitsstrafe: 9 Stunden) gemäß § 99 Abs 3 lit a StVO 1960, BGBl Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl I Nr. 39/2013
4. € 20,00 (Ersatzfreiheitsstrafe: 9 Stunden) gemäß § 99 Abs 3 lit a StVO 1960, BGBl Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl I Nr. 39/2013
5. € 20,00 (Ersatzfreiheitsstrafe: 9 Stunden) gemäß § 99 Abs 3 lit a StVO 1960, BGBl Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl I Nr. 39/2013

Der Bf wurde überdies verpflichtet, die Kosten für das Strafverfahren in Höhe von € 200,00 zu tragen.

I.2. Mit Schreiben vom 08.11.2022 (Postaufgabedatum 10.11.2022) erhob der Bf fristgerecht Beschwerde gegen das genannte Straferkenntnis und bestritt, das Fahrrad in einem von Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt und die Vorführung zum Amtsarzt verweigert zu haben. Der Bf beantragte, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung das Straferkenntnis aufzuheben, in eventu eine Ermahnung zu erteilen.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 18.11.2022 hat die belangte Behörde die Beschwerde samt dem zugrundeliegenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

I.4. Mit Schreiben vom 28.11.2022 wurde der Bf zur Verbesserung seiner Beschwerde hinsichtlich der angefochtenen Spruchpunkte 1. und 3.-5. binnen einer Frist von zwei Wochen aufgefordert. Der Bf hat hierauf nicht reagiert.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat daraufhin für den 03.03.2023 eine mündliche Verhandlung anberaumt.

I.6. Mit E-Mail vom 21.02.2023, 21:13 Uhr, hat der Bf die Beschwerde zurückgezogen.

I.7. Die mündliche Verhandlung wurde sohin abberaumt.

II. Beweiswürdigung:

Der maßgebliche Sachverhalt in Form des geschilderten Verfahrensganges kann nachvollziehbar dem vorliegenden Akt der belangten Behörde sowie dem Akt des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich entnommen werden.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 50 Abs 1 VwGVG hat, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG in der Sache selbst zu entscheiden.

Soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen gemäß § 31 Abs 1 VwGVG durch Beschluss.

III.2. Der Bf hat seine Beschwerde mit E-Mail an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vom 21.02.2023 zurückgezogen.

III.3. Die Zurückziehung der Beschwerde hat zur Folge, dass das die Entscheidungspflicht des Verwaltungsgerichts hervorrufende Begehren nicht mehr vorliegt und der bekämpfte Bescheid in Rechtskraft erwächst (VwGH 29.04.2015, Fr 2014/20/0047). Die Zurückziehung der Beschwerde ist unwiderruflich, es handelt sich dabei um eine einseitige, verbindliche Prozesserklärung (*Eder/Martschin/Schmid*, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² [2017] § 7 K 7; *Fister/Fuchs/Sachs*, Verwaltungsgerichtsverfahren² [2018] § 7 Anm 8; sh zur Berufung *Hengstschläger/Leeb*, AVG² § 66 Rz 41). Im Fall der rechtswirksamen Zurückziehung der Beschwerde hat das Verwaltungsgericht das Beschwerdeverfahren mit Beschluss einzustellen (VwGH 29.04.2015, Fr 2014/20/0047; 09.09.2016, Ra 2016/02/0137).

III.4. Auf Grund der ausdrücklichen Zurückziehung der Beschwerde durch den Bf mit E-Mail vom 21.02.2023 lag keine Entscheidungspflicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich mehr vor und erwuchs das bekämpfte Straferkenntnis Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 13.10.2022, GZ: BHLL/922100076425/22, in Rechtskraft. Das Beschwerdeverfahren war vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Beschluss einzustellen.

III.5. Durch die Zurückziehung der Beschwerde fallen keine weiteren Kosten im Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich an.

IV. Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Insbesondere steht

die vorliegende Entscheidung im Einklang mit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Zurückziehung einer Beschwerde.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Verfahrenshilfe für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner